



Recht & Steuern



- Sonderthema -



Klinische Versuche gehören unter anderem zu den Vorhaben, die über das Forschungszulagengesetz für Unternehmen förderfähig sind. Pro Wirtschaftsjahr sind bis zu 500.000 Euro möglich.

Wie Unternehmen pro Wirtschaftsjahr bis zu 500.000 Euro Förderung kassieren

Forschung kann sich auch steuerlich lohnen

Von Martin Schrahe

HERFORD (HK). Beim Forschungszulagengesetz handelt es sich um ein eigenständiges steuerliches Nebengesetz zum Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz, mit dem die privatwirtschaftliche Forschung und Entwicklung gefördert werden soll.

Förderfähig sind Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung. Ebenso können klinische Versuche, die Prototypenentwicklung, die Analyse von Testdaten, die Entwicklung neuer Methoden und Prozesse und die Auftragsforschung förderfähig sein.

Vorhaben, die primär die Marktentwicklung oder das

Funktionieren eines Produktionssystems verfolgen, sind davon nicht erfasst. Je nach Einzelfall können auch die Qualitätskontrolle im direkten Zusammenhang mit dem Projekt, die Versuchsproduktion und Brainstorming-Sessions zu technischen Problemlösungen während des Projekts gefördert werden.

Nicht förderfähig sind Marketing und Marktforschung, Weiterbildungen und Trainings, Standard-Tests und Versuche, die Werkzeugeinrichtung, externe Gutachten, Patentanmeldungen, Kundendienst und die Beseitigung von Störungen nach dem Verkauf.

Förderfähig sind die Personalaufwendungen sowie Aufwendungen für Auftragsforschung bei neuen Vorhaben ab dem 1. Januar

2020. Bei der Auftragsforschung muss der Auftragnehmer seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums haben. Die Zulage kann von allen in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen beantragt werden; es gibt keine Begrenzung auf kleine und mittlere Unternehmen. Allerdings ist die Bemessungsgrundlage, also der förderfähige Aufwand, den ein Unternehmen steuerlich geltend machen kann, auf zwei Millionen Euro pro Wirtschaftsjahr begrenzt, sodass die maximale Fördersumme pro Unternehmen 500.000 Euro pro Jahr beträgt.

Die Förderung setzt bei den Personalausgaben für die Forschung und Entwicklung an (Bruttolohn ergänzt um die vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge). Der Fördersatz beträgt 25 Prozent der förderfähigen Kosten; die Bemessungsgrundlage ist auf zwei Millionen Euro pro Unternehmen/Konzern und Jahr begrenzt. Im Fall der Auftragsforschung werden bis zu 60 Prozent des vom Auftraggeber an den Auftragnehmer gezahlten Entgelts mit 25 Prozent gefördert, also 15 Prozent der gesamten Aufwendungen. Förderfähig sind auch

Eigenleistungen eines Einzelunternehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Je nachgewiesener Arbeitsstunde können 40 Euro je Arbeitsstunde bei insgesamt maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche gefördert werden.

Die Beantragung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zuerst entscheidet die Bescheinigungsstelle Forschungszulage auf Antrag, ob ein Vorhaben förderfähig ist. Mit der Bescheinigung kann dann der Antrag auf Forschungszulage beim jeweils zuständigen Finanzamt gestellt werden. Die Forschungszulage wird in einem gesonderten Forschungszulagenbescheid festgesetzt.

Eine direkte Auszahlung der Forschungszulage erfolgt jedoch nicht. Die Forschungszulage wird auf die Ertragsteuerschuld des Anspruchsberechtigten angerechnet. Übersteigt die Forschungszulage die festgesetzte Steuer, wird der übersteigende Betrag ausbezahlt.

In einem Verlustjahr wird die Forschungszulage somit in voller Höhe ausbezahlt. In das Jahressteuergesetz 2020 wurde explizit aufgenommen, dass die Anrechnung der Forschungszulage auf die festgesetzte Ertragsteuer zu einer Steuererstattung führt. Damit wurde klargestellt, dass die ausgezahlte Forschungszulage steuerfrei ist.

Mehr Infos zum Thema gibt es auch im Netz:

www.bescheinigungsforschungszulage.de



Diplom-Betriebswirt Martin Schrahe arbeitet als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater für die Kanzlei HPS in Herford.

KANZLEI GALLING
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Oliver Galling
Rechtsanwalt und Notar
Tätigkeitsschwerpunkt: Erbrecht

Schillerstraße 2
32052 Herford
Fon: 05221 - 27560-00
Fax: 05221 - 27560-10
E-Mail: kontakt@kanzlei-galling.de
Web: www.kanzlei-galling.de

Kanzlei Scheffer

Peter Scheffer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Verkehrsrecht und
Versicherungsrecht

Holser Str. 20, 32257 Bünde
Telefon 05223 651330

www.kanzlei-scheffer.de
info@kanzlei-scheffer.de

RECHTSANWÄLTE GEIMKE & PARTNER

RALF EGGERSMANN
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

HOLGER KLUG, NOTAR
Fachanwalt für Arbeitsrecht

KRISTINA ENGL, NOTARIN
Fachanwältin für Familienrecht

JOCHEN STÖRMER, NOTAR
Rechtsanwalt

UWE GEIMKE, NOTAR A.D.
DENISE STARKE
Rechtsanwältin

32257 Bünde · Bismarckstr. 21-23 · Fernruf (0 52 23) 1 00 01 · Fax (0 52 23) 1 00 88
E-Mail: info@kanzlei-geimke.de · www.kanzlei-geimke.de

BERATER
www.hps-consulting.de

Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwältin

Herford Lage Bad Oeynhausen

Telefon: 0 52 21/10 53-0
info@hps-consulting.de
www.hps-consulting.de

HPS
HPS Steuerberatungsgesellschaft
PartGmbH